

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 2 (1909)
Heft: 5

Artikel: Sammlung zur Deckung der Luzerner Prozesskosten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406017>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Organ der Freidenker der deutschen Schweiz.

Herausgegeben vom
Deutsch-Schweizer. Freidenkerbund
Geschäftsstelle: Zürich V, Seefeldstr. 111.

II. Jahrgang — No. 5.
1. Mai 1909

Erscheint monatlich. Einzelnummer 10 Cts.
Abonnement: Schweiz Fr. 1.20, Ausland Fr. 1.50 pro Jahr.
Inserate: 6 mal gespaltene Nonpareillezeile 15 Cts, Brief-
holungen Rabatt.

Zum ersten Mai.

Was bedeutet der erste Mai für den Freidenker?

Gar mancherlei, je nach seiner politischen und sozialen Gesinnung, aber immer bedeutet er für ihn einen besondern, freudigen Zeitabschnitt.

Derselbe fällt in unsere Breiten mit dem definitiven Sieg der Wärme über den Winter zusammen. Wer wäre dessen nicht froh? Man kann sich erheben durch Schilderung aller Herrlichkeit des jungen Blühens in Wald und Wiese das Gefühl der Freude künstlich zu erzeugen.

Der erste Mai hat für den Freidenker noch einen andern Reiz: er ist ein Fest, das mit der Kirche keinen Zusammenhang hat. Seit langem zieht der Priester nicht mehr mit hinaus, die Fluren mit Weihwasser zu besprengen und den göttlichen Segen auf die kommende Ernte herabzusprechen. — Im Gegenteil, mit schreien Augen sieht er auf die Menge, die sich außerhalb des Kirchenaltars einen Festtag geschaffen, an dem kein lächerliches Mirakel gefeiert wird, keine menschliche Partbenoegenie, keine Auf-erstehung eines Mannes, der „ganzer Gott und ganzer Mensch“ ist, kein Fall von Glossolalie (Zungenfallen) durch Einwirkung einer flammenden Zunge. Soweit der erste Mai ein Fest ist, ist er allenfalls Naturkultus, nicht Kirchenkultus.

Seit fast zwanzig Jahren ist aber der erste Mai ein Tag der politischen und der sozialen Demonstration geworden. Das internationale, organisierte Proletariat hat ihn zum Tag seiner Herrschaft gemacht. Wie stellt sich der Freidenker zu dieser Tatsache?

Soweit der Freidenker selbst eine sozialistische Gruppe angehört, feiert er selbstverständlich den ersten Mai „Klassenbewusst“ mit. Aber auch der nichtsozialistische, der antisozialistische Freidenker soll dem Fest sympathisch gegenüber stehen. Seine Entwicklung ist ein Maßstab für das Zurückweichen der kirchlichen Macht. Man mag die Postulate des Sozialismus für richtig oder für falsch halten, es ist immer erfreulich, wenn eine so zahlreiche Klasse Menschen wie das Proletariat sich auf eigene Füße stellt und wenn der soziale Antagonismus (Widerstreit), unversöhnt durch kirchliches Geklabber, zum Ausdruck kommt.

Ist der antisozialistische Nationalist (z. B. Suxley, Spencer usw.) ein wirklicher Freidenker, so muß er es freudig begrüßen, wenn der Kampf ums Dasein sich offen vollzieht, wenn die Möglichkeit geboten wird, daß der zu ehrlichen Streit „besser adaptiert“ seinen Platz an der Sonne erringe oder erhalte, und nicht, wie es bisher meistens geschah, eine Priesterklasse — tadelnd, lobend, vermittelnd, vertrauensvoll — auf Kosten beider Parteien ein parasitäres Dasein führt und, den sozialen Antagonismus verschleppend, das ganze öffentliche Leben vergiftet.

Aber noch aus einem andern Grunde muß speziell der Schweizer Freidenker, welcher politischen oder wirtschaftlichen Partei er angehören mag, dem revolutionären ersten Mai sympathisch gegenüber stehen. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß die eidgenössische Demokratie schwer krank darniederliegt und es zu gutem Teil der Günst äußere Umstände verdankt, daß nicht das ganze Land sehr ernst, auf allen Gebieten, in Mitleidenchaft gezogen wird.

Der Schweizer Idealismus, der republikanische Mut, die eidgenössische Freiheit, das helvetische Anrecht — sie sind jämmerlich zusammengekrümmt und nur zu Bundes- und eidgenössischen Gelegenheiten werden sie noch aus dem Schrank geholt, abgetaucht, ausgestellt, um gleich darauf wieder bis zum nächsten Jahr weggepackt zu werden.

So schändlich die Verurteilung unseres Fremdes Richter in Luzern ist, viel schändlicher noch ist die Stellung eines beträchtlichen Teiles der nichtliterarischen Schweizer Presse, die, mit einigen räuberischen Ausnahmen, entweder ohne Protest den Fall vortrug oder ihn sogar gänzlich totschwie.

Die Schweizer Demokratie braucht Ideale. Eine Schweiz, die nichts weiter wäre als ein mitteleuropäisches Hotel und Kaufhaus für Maschinen, Stidereien, Seide, Schokolade und Uhren, eine Schweiz, die die tiefen Gründe ihrer nationalen Unabhängigkeit: politisches und soziales Laborato-

rium Europas, Hort und Hül aller politischen Befiegten zu sein, vernachlässigt, eine solche Schweiz würde alles Recht auf ein selbständiges politisches Leben sich selbst untergraben. Ihre Existenz wäre nicht mehr ein Dasein aus eigener Kraft, sondern ein Vegetieren, das allein der immer weniger privilegierten geographischen Lage sein Fortbestehen verdanken würde.

Es läßt sich darüber streiten, inwieweit die Ideale derer, die den ersten Mai festlich begehen, realisierbar, ja überhaupt wünschenswert sind. Aber es sind Ideale. Die Demonstranten vom ersten Mai wollen noch etwas anderes als ihre Ware oder ihre Arbeit möglichst teuer verkaufen. Und daß überhaupt etwas energig gewollt werde ist viel, ist heutigen Tages besonders freudig zu begrüßen.

Glück auf denn zum ersten Mai! Der freie Gedanke hofft mit besonderer Zuerst, daß diese Feier neue Kämpfer für sein Ideal erwecken, neue Energien zur Überwindung der Gedankenlosigkeit, des Aberglaubens, der Feigheit, der Reaktion auslösen wird!

Ein alter Schweizer.

Der Luzerner Prozeß vor dem Obergericht.

Am Samstag den 2. April fand vor dem Luzerner Obergericht die Revisionsverhandlung gegen unsern Redakteur Richter statt. Die Prozeßverhandlung hat nichts wesentlich Neues zutage gefördert, und verlief fast ebenso wie die vorher stattgefundene Verhandlung vor dem Kriminalgericht. Auch diesmal wurde nicht der Schall eines Geweihten dafür erbracht, daß Richter selbst an der Verbreitung der beiden Broschüren irgend- wie beteiligt war. Es war bezeichnend für die Rechtszustände in Luzern, als der Verteidiger in seinem Plaidoyer ausführte, daß der Gerichtsschreiber des Gerichtshofes, als er darauf aufmerksam gemacht wurde, daß zwei andere Personen aus Zürich, die auch in den Akten genannt wurden, den Verkauf befohlen, sich äußerte: „Das macht nichts, den Richter haben wir, während die andern unerreichbar für uns sind.“ Die Verurteilung in erster Instanz war nur wegen der von Richter angeblich verbreiteten Broschüren erfolgt, eine Verurteilung wegen des Vortrags fand nicht statt. Auch das Obergericht kam zu einer neuerlichen Verurteilung, wegen der Verbreitung der Broschüren, trotzdem keinerlei Feststellungen für die Täterschaft Richters angeführt werden konnten. Es ist also zweifellos, daß auch die Mitglieder des Luzerner Obergerichts durch ihr Urteil bestätigten, daß es ihnen nicht auf ein gerechtes Urteil, sondern nur darauf ankam, durch einen christlichen, gemeinen und ungelieblichen Machtwort den Luzerner Pfaffen einen Liebesdienst zu erwiesen. Der Staatsanwalt stellte seinen Antrag auf Verurteilung der Revision. Seine Ausführungen gegen den Angeklagten waren auch in dieser Verhandlung persönlicher und geschäftlicher Natur, wobei er sich manchmal zu Behauptungen verließ, die einen geradezu pathologischen Eindruck hervorriefen. So die Bemerkung von ihm, daß die bei dem Vortrag in Luzern im Saale vertriebenen Broschüren einen integrierenden Bestandteil des Vortrages gebildet haben. Auf Bemerkungen dahingehend, daß die Vorträge Richters keinen wissenschaftlichen Charakter tragen, replizierte später der Angeklagte, indem er dem Staatsanwalt überhaupt das Recht absperrte, über einen Vortrag ein Urteil zu fällen, dem er nicht einmal angewohnt habe. Dabei unterließ der Staatsanwalt in seinem Plaidoyer auch neuerdings die Tatsache, daß die den intellektuellen Ständen angehörenden Zeugen, die dem Vortrag anwohnten, ihre Zeigerichter Dr. V. in der praxi, Mrst Dr. S. sich durchaus günstig über den Richter'schen Vortrag äußerten. Trotz alledem erkannte aber auch das Obergericht auf Schuldig, bestätigte das erste Urteil des Kriminalgerichtes mit der einen Modifikation, daß der „Ehrverlust“ aufgehoben wurde, so daß also nach Luzerner Recht dieses ungeheuerliche Urteil rechtskräftig geworden war. So Geduld um Sanktionierung gegen Konstitutionsstellung bis zum definitiven Entschluß des Bundesgerichtes wurde vom Obergericht abgelehnt, da das Obergericht wohl selbst annahm, daß eine Kassation des „Urteils“ durch das Bundesgericht erfolgen werde, aber man wollte bis zum Entschluß des Bundesgerichtes Richter wenigstens nicht in Haft halten. Man ging noch weiter und verzögerte die Ausfertigung der Urteilsbegründung volle 14 Tage, da erst nach Einlauf derselben beim Bundesgericht dort die provisorische Sanktionierung gegen Konstitutionsstellung verfügt werden konnte. Dieselbe ist auch im-

mittelbar nach Eintreffen der Urteilsbegründung in Lausanne erfolgt, und so wurde Richter am 20. April nach genau einmonatlicher Haft auf Anordnung des Bundesgerichtspräsidenten auf freien Fuß gestellt. Aus diesem Schritt des Bundesgerichtes ist wenigstens zu ersehen, daß dort das durch die Vergangenheit geheiligte Recht der Gewissensfreiheit respektiert wird und es steht zu hoffen, daß bei eingehender Kenntnisnahme der Akten der oberste eidgenössische Gerichtshof zur völligen Kassation des unerhörten Luzerner Urteils schreiten wird.

So wird wenigstens von der Eidgenossenschaft im ganzen der Mafel genommen, den dieses Urteil in rechtlicher und kultureller Beziehung bedeutet, und der Kanton Luzern mit seiner durch das Pfaffenrumormierten Justiz hat die alleinige Verantwortung für jenes Schandurteil zu tragen.

Unsere Gefinnungsfreund und Kampfgenossen Richter begrüßen wir wieder in der Freiheit und wir hoffen, daß die großen Opfer, die er jetzt neuerdings für die Sache des freien Gedankens gebracht hat, durch weitere Entwicklung und Erstarkung unserer Bewegung ihre Früchte tragen werden.

Erklärung.

Anlässlich meiner Verurteilung in Luzern sind mir aus allen Kreisen unserer Bewegung im In- und Ausland so viele briefliche und telegraphische Sympathieausdrücke direkt in das Gefängnis und an meine biesige Adresse zugegangen, daß es mir unmöglich ist, allen denen, die meiner gedacht, einzeln zu danken, darum bitte ich auf diesem Wege meinen aufrichtigsten Dank entgegen nehmen zu wollen. Ganz besonderen Dank auch den französischen Gefinnungsfreunden und Organisationen in der welschen Schweiz und in Frankreich, die zu dem unerhörten, mittelalterlich anmutenden Urteil der Luzerner Richter Stellung genommen haben, und die durch Einleitung einer Sammlung zur Deckung der Prozeßkosten ihre brüderliche Solidarität bekundet haben. — Angebrochen durch das Luzerner Urteil und die 31 schweren Kerkerorte stehe ich weiter treu zu dem Banner des freien Gedankens, willens auch fernerhin mit meinen schwachen Kräften einzutreten für Wahrheit und Recht!

Zürich, im April 1909.

A. Richter.

Sammlung zur Deckung der Luzerner Prozeßkosten.

Die bisher eingegangenen Spenden werden beifens verdankt und in der nächsten Nummer quittiert. Wir müssen aber unsern Appell um weitere Beiträge wiederholen, da die Kosten erst zum geringen Teile gedeckt sind. Wir ermahnen noch weitere Einfundungen. Jede Gabe ist willkommen. Einer für Alle, Alle für Einen!

Deutsch-Schweizer. Freidenkerbund
Geschäftsstelle: Zürich, Seefeldstr. 111

Aus Italiens Frauen-Gefangnissen.

Katholische Nonnen als menschliche Bestien.

Vor wenigen Wochen ist Maria Nigier, eine der mutigsten und geistvollsten italienischen Frauen, in die Freiheit zurückgekehrt. Fast zwei Jahre mußte die mutige Vorkämpferin für einige antimilitaristische Artikel im Gefängnis verbringen, drei weitere wurden ihr durch eine allgemeine Amnestie erlassen. Und heute steht sie wieder ermüdet im Kampfe und zwar für eine Sache, die auch uns interessiert.

Es ist ein Kampf gegen eine erbärmliche Institution und deren Hüterinnen, gegen das Gefängnis und die Nonnen, die dort ihres Amtes walteten. Um all das Grauenhafte wiederzugeben, das Maria Nigier erleben und jetzt der Öffentlichkeit unterbreitet, mühten wir den Umfang des „Freidenkers“ zu vergrößern, und wir wollen deswegen nur einige Beispiele der Verkommenheit dieser schwarzen Nonnenbrut hier geben, die von Maria Nigier in der „Internationale“ von Parma veröffentlicht wurden. Es sind Szenen von so grauenhafter Bestialität, daß man kaum glaubt, daß sie von Menschen inszeniert werden können. Doch lassen wir die Autorin selbst sprechen: